

sagt: Es kann der Beste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt. Uns sind die erklärten Ziele des westdeutschen Imperialismus gut bekannt. Auch deshalb dient das neue Strafrecht unserem Vaterland und unserer Jugend.

Mit der Annahme der vorliegenden Gesetzentwürfe lösen wir das Strafgesetzbuch von 1871 ab. Man braucht nach 97 Jahren nicht besonders hervorzuheben, daß es ein durch und durch veraltetes Gesetz war, das wir nach mehrmaligen Bereinigungen nun vollständig über Bord werfen. Wir beschließen heute ein Gesetzeswerk, in das die positiven Erfahrungen anderer gesetzlicher Bestimmungen, die unser sozialistischer Staat bereits in früheren Jahren seines Bestehens geschaffen hat, eingegangen sind. Ich denke zum Beispiel an das Jugendgerichtsgesetz von 1952 sowie an die Verordnung zum Schutze der Jugend aus dem Jahre 1955.

Ebenso wie meine Vorredner begrüße ich im Namen meiner Fraktion, daß mit aller Konsequenz nicht nur die körperliche Unverletzbarkeit, sondern auch die gesunde geistige und saubere moralische Entwicklung der Jugend umfassend unter den Schutz der Gesetze gestellt werden. Vor allem in den Bestimmungen des 4. Kapitels sowohl des Allgemeinen als auch des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchentwurfes wird der staatliche Schutz der Jugend vor allen negativen Einflüssen garantiert.

Mit Artikel 3 über die Aufgaben der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen erhöht sich auch die Verantwortung des sozialistischen Jugendverbandes bei der Durchführung dieses Gesetzes. Das Entscheidende ist die sozialistische Erziehung und Bildung aller jungen Bürger unseres Staates zu geistig, körperlich und moralisch gesunden Menschen im umfassenden Sinne des Wortes, zu jungen Sozialisten im Sinne der Grußbotschaft unseres Genossen Walter Ulbricht an das VIII. Parlament der Freien Deutschen Jugend und des Staatsratsdokuments „Jugend und Sozialismus“. Das schließt auch die Vermittlung eines hohen Rechtsbewußtseins ein. Insgesamt gibt es eine sehr gesunde erfreuliche Entwicklung unserer Jugend, da sie die Fürsorge und Förderung unseres sozialistischen Staates genießt. Nur ein relativ geringer Teil kommt mit der **sozialistischen Gesetzlichkeit und unseren Moralnormen in Konflikt**. Aber selbst diese geringen Zahlen der Jugendkriminalität sind uns noch zu hoch. Die grundsätzliche Position der Freien Deutschen Jugend besteht darin, so mit der Jugend zu arbeiten, daß es immer weniger beziehungsweise gar nicht erst zur Anwendung strafrechtlicher Bestimmungen kommt.

Doch leider gibt es gegenwärtig noch Fälle, wo junge Menschen nach einer gerichtlichen Verurteilung wieder straffällig werden. Offen gesagt: Wir kümmern uns noch zu wenig gemeinsam um solche Jugendliche. Die Bemühungen von Arbeitskollektiven, staatlichen Leitungen, FDJ-Gruppen und Hausgemeinschaften greifen zu wenig ineinander. Aus dieser Tatsache ergibt sich für die FDJ-Grundorganisationen stärker als bisher die Pflicht, diesen Jugendlichen die Rückkehr aus dem Strafvollzug in das gesellschaftliche Leben zu erleichtern.

Die Ziele der vorliegenden Gesetzentwürfe befinden sich im Einklang mit den Grundsätzen sozialistischer Jugendpolitik und den Dokumenten